

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Fragebogen

I. Handlungsbedarf

1.	Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine Reform der Wohneigentumsbesteuerung? Falls ja: Welche Ziele soll die Reform verfolgen?
Antwort	Ja. Ziele: Haushaltsneutralität, Gleichbehandlung von Grundeigentümer und Mieter, Reduktion der Verschuldensanreize, Erhebungswirtschaftlichkeit, administrative Erleichterungen

II. Selbstbewohntes Wohneigentum am Wohnsitz

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Besteuerung des Eigenmietwerts auf dem am Wohnsitz selbstbewohnten Wohneigentum aufzuheben? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, den Eigenmietwert beizubehalten? (Art. 14 Abs. 3 Bst. b E-DBG / Art. 6 Abs. 3 Bst. b StHG)
Antwort	In Verbindung mit Ziffer 5. Steuersystematisch müsste ein reiner Systemwechsel vorgenommen werden. Politisch, im Hinblick auf eine erfolgreiche Abschaffung des Eigenmietwertes ist wohl eine Ausnahme, nämlich die Besteuerung von Zweitwohnungen, zuzulassen. Allerdings favorisieren wir nicht die Beibehaltung des Eigenmietwerts für Zweitwohnungen, sondern die Kantone sollen selber gesetzgeberisch tätig werden und sich das Steuersubstrat mit einer Sondersteuer sichern.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung der bisherigen Absätze 2 erster Satz und 4) Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)
----	--

Antwort	Wenn man einen reinen Systemwechsel umsetzen will, dann dürfen bei der direkten Bundessteuer keine Abzüge mehr vorgenommen werden dürfen.
---------	---

4.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, im Steuerharmonisierungsgesetz für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte aufzuheben? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten im kantonalen Recht nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie von Abs. 3^{bis} / neu Art. 9b Abs. 5 E-StHG)</p>
Antwort	Wenn man einen reinen Systemwechsel umsetzen will, dann müssen auch die Kantone über das StHG angehalten werden, keine Abzüge mehr zuzulassen. Ansonsten leidet der Vereinfachungseffekt.

III. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete und verpachtete Liegenschaften

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei Zweitliegenschaften den Eigenmietwert weiterhin zu besteuern? (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-DBG / Art. 7 Abs. 1 erster Satz E-StHG)
Antwort	Diese Ausnahmeregelung für Zweitliegenschaften verhindert, dass der angestrebte Vereinfachungseffekt voll zum Durchbruch gelangt. Die Finanzbedürfnisse für die Zweitwohnungskantone sollten anders, zB. Mit einer Sondersteuer abgedeckt werden. Als Sondersteuer könnten die Kantone ohne weiteres für die Inhaber von Zweitwohnungen eine Liegenschaftssteuer erheben, die ihnen dasselbe Steuersubstrat sichern würde, wie wenn sie den Eigenmietwert beibehalten würden.

6.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der direkten Bundessteuer für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 / neu Art. 32a E-DBG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten aufzuheben? (Art. 32 DBG – Streichung von Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3)</p>
----	---

Antwort	<p>Wenn der Eigenmietwert auch bei Zweitliegenschaften abgeschafft wird, dann können auch dort keine Abzüge mehr gewährt werden.</p> <p>Allerdings kann dies nicht bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften gelten. Diese Objekte stehen mit der Abschaffung des Eigenmietwerts in keinem Zusammenhang, weshalb dort der status quo beizubehalten ist.</p> <p>Absatz 2: Keine dieser Investitionen können mehr abgezogen werden.</p>
---------	--

7.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, für selbstgenutzte Zweitliegenschaften sowie vermietete oder verpachtete Liegenschaften im Steuerharmonisierungsgesetz die Abzüge für die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 erster Satz / neu Art. 9a Abs. 1 E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, den Kantonen die Möglichkeit zu belassen, die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen, für denkmalpflegerische Arbeiten sowie für Rückbaukosten nach wie vor zuzulassen? (Art. 9 StHG – Streichung von Abs. 3 zweiter Satz Bst. a und b sowie Abs. 3^{bis} / neu Art. 9a Abs. 2–4 E-StHG)</p>
Antwort	Dito Antwort 6.

IV. Private Schuldzinsen

8.	<p>Welche der fünf in die Vernehmlassung geschickten Abzugsvarianten für private Schuldzinsen ziehen Sie vor?</p> <p><u>Variante 1:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E- StHG)</p> <p><u>Variante 2:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang von 80 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 3:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen und von 50 000 Franken bei Halten einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz und a^{bis} E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a und a^{bis} E-StHG)</p> <p><u>Variante 4:</u> Abzugsfähigkeit der privaten Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a erster Satz E-DBG / Art. 9. Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p> <p><u>Variante 5:</u> Genereller Wegfall der Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a E-DBG / Art. 9 Abs. 2 Bst. a E-StHG)</p>
Antwort	

	<p>Grundsätzlich können wir uns sowohl die Variante 1 als auch die Variante 2 vorstellen.</p> <p>Richtigerweise müsste man aber vom status quo ausgehen, Art. 33 DBG. Gemäss Abs. 1a werden von den Einkünften die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken abgezogen. Neu sollte nur der Anteil Schuldzinsen nicht mehr abgezogen werden, der mit dem Wegfall des Eigenmietwerts auf selbstgenutztem Wohneigentum im Zusammenhang steht. Als Schlüssel zur Berechnung des wegfallenden Schuldzinsenanteils können die bestehenden Vermögenswerte zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.</p>
--	--

9.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, einen zusätzlichen Schuldzinsenabzug für Ersterwerbenden und Ersterwerber einzuführen? Wie stehen Sie zur vorgeschlagenen Höhe und Dauer? (Art. 33a E-DBG / Art. 9b E-StHG)</p> <p>Wie beurteilen Sie die entsprechende Übergangsbestimmung? (Art. 205g E-DBG/Art. 78g E-StHG)</p>
Antwort	<p>Eine solche Abzugsmöglichkeit ist steuersystematisch ein falscher Ansatz, den wir nicht unterstützen können.</p>

V. Diverses

10.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Sinne des Vorentwurfs anzupassen?</p>
Antwort	<p>Keine Bemerkungen.</p>

11.	<p>Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung des Vorentwurfs?</p>
Antwort	<p>Vorliegend geht es um die Abschaffung des Eigenmietwerts auf selbstgenutztem Wohneigentum. Deshalb soll man sich in dieser Gesetzesvorlage auf die Massnahmen beschränken, die sich direkt auf den Wegfall des Eigenmietwerts beziehen. Insbesondere sind deshalb Massnahmen für vermietete oder verpachtete Liegenschaften wegzulassen.</p>

12.	<p>Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?</p>
-----	--

Antwort	Nein
---------	------

Luzern, 10. Juli 2019

.....

Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS

.....

.....